

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 09.08.2017, Zahl: 010-NTVA2-2017, über die Feststellung des zweiten ordentlichen Nachtragsvoranschlags und des zweiten außerordentlichen Nachtragsvoranschlags für das Haushaltjahr 2017

Der Voranschlag für das Haushaltjahr 2017 wird mit den Nachträgen gemäß den Bestimmungen der §§ 86 und 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2017, wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie dem zweiten Nachtragsvoranschlag 2017 mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	Voranschlag	1. NTVA		Voranschlag neu
		Erhöhung	Verminderung	
Ordentlicher Haushalt				
Einnahmen	3.081.500	4.500		3.086.000
Ausgaben	3.081.500	7.100	-2.600	3.086.000
Überschüsse, Fehlbe- träge	0			0
Außerordentlicher Haushalt				
Einnahmen	823.500	212.100	-80.000	955.600
Ausgaben	823.500	212.100	-80.000	955.600
Überschüsse, Fehlbe- träge				0
Gesamt Haushalt				
Einnahmen	3.905.000	216.600	-80.000	4.041.600
Ausgaben	3.905.000	219.200	-82.600	4.041.600
Überschüsse, Fehlbe- träge	0			0

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, wie folgt festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

§ 3
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Righau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 11.08.2017.